



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-276/2013-9
Ggst.: Anton Mayer GmbH, St.Michael i.O;
Abfallbehandlungsanlage;
Änderung durch Hinzunahme weiterer
(gefährlicher) Abfälle zur Abfallauf-
bereitung.
UVP-Änderungsverfahren.

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 1. Juli 2013

**„Anton Mayer GmbH.
Abfallbehandlungsanlage
Änderung durch Hinzunahme weiterer (gefährlicher) Abfälle zur
Abfallaufbereitung
St.Michael i.O.“**

**Änderungsgenehmigung
gemäß § 18b UVP-G 2000**

Bescheid

Spruch

I. Genehmigung für die Änderung des Vorhabens „Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlage auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle“ durch Hinzunahme weiterer (teils gefährlicher) Abfälle zur Abfallaufbereitung:

Der Firma Anton Mayer GmbH in 8770 St. Michael i.O., Murfeld Nr. 1, wird nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens auf Grundlage der unten unter III. angeführten Rechtsgrundlagen die Genehmigung zur Änderung des Vorhabens „Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlage auf 250.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle“ am Standort 8770 St. Michael i.O., Murfeld Nr. 1, durch Hinzunahme zusätzlicher Abfallarten zur Behandlung und Lagerung in der bestehenden Abfallbehandlungsanlage erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung bezieht sich auf den UVP-Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008, GZ.: FA13A-11.10-17/2008-15.

II. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen werden auf Basis des § 43 Abs. 4 AWG 2002 abgeändert bzw. zusätzlich vorgeschrieben:

A. Auflage Nr. 1 des UVP-Genehmigungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008, GZ.: FA13A-11.10-17/2008-15, wird abgeändert und lautet wie folgt:

1. In die Anlage dürfen nur folgende Abfälle mit der angegebenen Maximalmenge eingebracht werden:

Die zusätzlich beantragten Abfallarten werden **fett** dargestellt

SNr. nach ÖNORM S2100	gef.	Abfallbezeichnung	Lagerung (Container oder BigBag – C; freie Schüttung F)	Behandlung	Masse [t/a]
17101		Rinde	C; F	ja	
17101 77	g	Rinde gefährlich kontaminiert	C	ja	19.500
17102		Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	C; F	ja	
17103		Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz	C		

17104		Holzschleifstäube und -schlämme	C		
17104 1		Holzschleifstäube und –schlämme (aus) behandeltes(m) Holz	C		
17104 2		Holzschleifstäube und –schlämme (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	C		
17104 3		Holzschleifstäube und –schlämme (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	C		
17114		Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung	C		
17115		Spanplattenabfälle	C	ja	
17201		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt			
17201 01		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (behandeltes Holz)			
17201 02		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes Holz)			
17201 03		Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt, (behandeltes Holz, schadstofffrei)			
17202		Bau- und Abbruchholz			
17202 01		Bau- und Abbruchholz (behandeltes Holz)			
17202 02		Bau- und Abbruchholz, (nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes Holz)			
17202 03		Bau- und Abbruchholz (behandeltes Holz, schadstofffrei)			
17207	g	Eisenbahnschwellen	F	ja	19.500
17207 88		Eisenbahnschwellen (ausgestuft)			
17208	g	Holz (z.B. Pfähle und Masten), salzimprägniert, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	F	ja	19.500
17209	g	Holz (z.B. Pfähle und Masten), teerölimprägniert	F	ja	19.500
17209 88		Holz (z.B. Pfähle und Masten) teerölimprägniert (ausgestuft)			
17211		Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	C		
17212		Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften	C		
17213	g	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwohle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt	C	ja	19.500

17213 88		Holzballagen, Holzabfälle und Holzwole, durch organische Chemikalien (z.B. Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt (ausgestuft)			
17214	g	Holzballagen, Holzabfälle und Holzwole, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt	C	ja	19.500
17214 88		Holzballagen, Holzabfälle und Holzwole, durch anorganische Chemikalien (z.B. Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt. (ausgestuft)			
17215		Holz (z.B. Pfähle und Masten) salzpräpariert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften			
17216	g	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	C		19.500
17217	g	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften	C		19.500
17218		Holzabfälle, organisch behandelt (z.B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)			
18101		Rückstände aus der Zellstoffherstellung			
18401		Rückstände aus der Papiergewinnung (Spuckstoffe) ohne Altpapieraufbereitung			
18407		Rückstände aus der Altpapierverarbeitung			
18408		Abfälle aus der Zelluloseregeneratfaserherstellung			
18701		Schnitt- und Stanzabfälle			
18702		Papier und Pappe beschichtet			
18703		Fotopapier			
18704		wachsgetränktes Papier			
31202		Kupolofenschlacke			
31203 88		Schlacken aus NE-Metallschmelzen (ausgestuft)			
31205		Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig			
31206		Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig			
31207 88		Schlacken aus Schmelzelektrolysen (ausgestuft)			
31208		Eisenoxid, gesintert			
31218		Elektroofenschlacke			
31219		Hochofenschlacke			
31220		Konverterschlacke			
31221		Sonstige Schlacke aus der			

		Stahlerzeugung			
31222		Krätzen aus der Eisen- und Stahlerzeugung			
31307		Kesselschlacke			
31308	88	Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen			30.000
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt			
35105		Eisenmetalleballagen und -behältnisse			
35301		Stanz- und Zerspanungsabfälle			
35304		Aluminium, Aluminiumfolien			
35306		Elektrospäne			
35310		Kupfer			
35314		Kabel			
35315		NE-Metallschrot, NE-Metalleballagen			
55908		Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet			
55909		Harzrückstände, ausgehärtet			
57101		Phenol- und Melaninharz			
57102		Polyester			
57103		sonstige Gießharze			
57104		Imprägnierharz			
57107		ausgehärtete Formmassen (Duroplast)			
57108		Polystyrol, Polystyrolschaum			
57109		Hartpapier, Hartgewebe, Vulkanfiber			
57110		Polyurethan, Polyurethanschaum			
57111		Polyamid			
57112		Hartschaum (ausgenommen solcher auf PVC-Basis)			
57113		Kunstdarmabfälle			
57115		Film- und Celluloidabfälle, Röntgenfilme			
57116		PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis			
57117		Kunstglas, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle			
57118		Kunststoffemballagen und -behältnisse			
57119		Kunststofffolien			
57120		Polyvinylacetat			
57121		Polyvinylalkoholabfälle			
57122		Polyvinylacetal			
57123		Epoxidharz			
57124		Ionenaustauscherharze			
57126		fluorhaltige Kunststoffabfälle			
57128		Polyolefinabfälle			
57129		sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonatbänder), Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe			
57130		Polyethylenterephthalat (PET)			
57131		aufbereitete Kunststoffabfälle,			

		qualitätsgesichert			
57132		biologisch abbaubare Kunststoffe und Kunststoffverpackungen			
57501		Gummi			
57502		Altreifen und Altreifenschnitzel			
57504		Gummi-Metall			
57505		Latex-Schaumabfälle			
57507		Gummigranulat			
57801		Shredderleichtfraktion, metallarm			
57803		Shredderleichtfraktion, metallreich			
57804		Shredderschwerfraktion			
58101		Polyamidfasern			
58102		Polyesterfasern			
58103		Polyacrylfasern			
58104		Cellulosefasern			
58105		Wolle			
58106		Pflanzenfasern			
58107		Stoff- und Geweberaster, Altkleider			
59906		Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalienverunreinigt			
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (aus der kommunalen Sammlung; schwarze Tonne)			
91101		Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (aus dem gewerblichen Bereich)			
91102		Rückstände aus der biologischen Abfallbehandlung			
91103		Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung			
91103 77	g	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung; gefährlich kontaminiert (EWC: 191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten)	C; F	ja	19.500
91105		Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, mechanisch-biologisch vorbehandelt			
91107		heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert			
91108		Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert			
91201		Verpackungsmaterial und Kartonagen			
91206		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)			
91207		Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung,			
91301		Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung			6.000
91304		anorganische Sortierreste (z.B. Glas,			

		Steine, Metall) aus der MBA			
91305		Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (z. B. Schrott) aus der MBA			
91306		organische Sortierreste (z. B. Siebüberlauf, Holz)			
91401		Sperrmüll			
91402		heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert			
91701		Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen			
91702		Friedhofsabfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen			
92120		Gärrückstände der Abfallgruppe 921 aus der anaeroben Behandlung	C*		
92122		Schlamm aus der Speisefett und -ölproduktion ausschließlich pflanzlicher Herkunft	C*		
92201		kommunale Qualitätsklärschlämme	C*		
92202		gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft	C*		
92211		Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung der Abfallgruppe 921 und 922	C*		
92212		kommunale Klärschlämme	C*		
92420		Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppe 921 und 924 mit tierischen Anteilen	C*		
92501		gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie tierischer Herkunft	C*		
92504		Flotat-Schlamm, Pressfilterrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben, für Qualitätsklärschlammkompost	C*		
92506		Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925 mit tierischen Anteilen	C*		
94501		anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)	C*		
94502		aerob stabilisierter Schlamm	C*		
94901		Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)			

94902		Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken			
97102		desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle			
		Teilsumme			232.000
31409		Bauschutt (keine Baustellenabfälle)			9.000
92 und 94		Abfälle für die biologische Verwertung			9.000
91103 77	g	maximal			19.500
17	g	maximal			19.500
		Summe der gefährlichen Abfälle			19.500
		SUMME			250.000

*die Zwischenlagerung kann auch im Annahmehunker der ehemaligen Kompostierung erfolgen.

B. Folgende zusätzliche Auflagenpunkte werden aus dem Fachbereich Abfalltechnik/Abfallwirtschaft vorgeschrieben:

1. Massive Metallteile (Platten, Schrauben etc.) bei Abfällen mit der Schlüsselnummer 17207, 17207 88, 17208, 17209, 17209 88 und 17215 sind vor der Aufgabe in die Behandlungsanlage manuell zu entfernen.
2. Die Übernahme gefährlicher und nicht gefährlicher flüssiger Abfälle der Schlüsselnummerngruppen 91, 92 und 945 ist nicht zulässig.
3. Die bestehenden Brandschutzpläne und die Gefahrenevaluierungen nach § 4 ASchG sind bis zum 31.08.2013 aufgrund der Lagerung zusätzlicher Abfallarten zu überarbeiten und der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
4. Für die Lagerung gefährlicher Abfälle im Freien sind nur flüssigkeitsdichte Container zugelassen.

III. Rechtsgrundlagen:

- § 18b UVP-G 2000, BGBl Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I. Nr. 95/2013
- § 37 Abs. 3 Z 4 lit.c (für die Adaptierung des Lagers für gefährliche Abfälle), § 37 Abs. 4 Z 2 (für die Behandlung zusätzlicher Abfälle) i.V.m. §§ 43 Abs. 1 und 4, 51 AWG 2002, BGBl I. Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl I Nr. 103/2013
- § 3 Z 4 Stmk. BauG, LGBl Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl Nr. 78/2012

Kosten:

Gemäß § 57 i.V.m. dem V.Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, hat die **Anton Mayer GmbH, 8770 St.Michael i.O., Murfeld Nr. 1**, als Antragstellerin folgende Kosten zu tragen:

1. als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2013, LGBl. Nr. 122/2012
 - a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 1 € 13,00
 - b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4-fachen Lageplänen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00) € 24,00

 2. als Kommissionsgebühr nach der Landes-Kommissions-Gebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012:
für den Ortsaugenschein des ASV am 22. Mai 2013
(Dauer 1/2 Stunde, 1 Amtsorgan) € 24,90
- Gesamtsumme: € 61,90**
=====

Diese Kosten sind mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Antragstellerin Anton Mayer GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz in der Höhe von € 29,90 (€ 14,30 für den Antrag und 4 x € 3,90 für die Planbeilagen) zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

1. Die Firma Anton Mayer GmbH betreibt am Standort St.Michael i.O. Abfallbehandlungsanlagen zur mechanischen-physikalischen Aufbereitung von diversen Abfällen. Der derzeit genehmigte Bestand gründet sich auf verschiedene anlagenrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen (zuletzt AWG-Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Juli 2005, GZ.: FA13A-38.20-82/05-39 sowie UVP-Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008, GZ.: FA13A-11.10-17/2008-15).

2. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008 wurde der Firma Anton Mayer GmbH die Kapazitätserweiterung der Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle auf 250.000 t/a am Standort St.Michael i.O. auf Grundlage des § 17 UVP-G 2000 unter Mitwirkung verschiedener materiengesetzlicher Genehmigungsvoraussetzungen (AWG 2002,

GewO 1004, I-GL, ASchG und bautechnische Bestimmungen des Stmk. BauG) unter Vorschreibung verschiedenster Nebenbestimmungen rechtskräftig erteilt.

3. Mit der Eingabe vom 14. Mai 2013 hat die Firma Anton Mayer GmbH, vertreten durch die Ingenieurgesellschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH., den planbelegten Antrag auf Genehmigung zusätzlicher Abfallarten zur Behandlung und Lagerung auf Grundlage des § 18b UVP-G 2000 i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 und Z 2 AWG 2002 (tituliert als „Anzeige“) eingebracht.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde zu diesem Änderungsbegehren das Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 23. Mai 2013 eingeholt, welches zu folgendem Ergebnis kommt:

1. Veranlassung

Die Anton Mayer Ges.m.b.H., Murfeld 1 in 8770 St. Michael plant in der bestehenden und nach dem UVP-Gesetz genehmigten Abfallbehandlungsanlage die Behandlung und Lagerung zusätzlicher Abfallarten.

Die Anlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 20.9.2008 zu GZ 13A-11.10-17/2008-15 von der UVP-Behörde genehmigt. Das Abnahmeverfahren ist noch nicht abgeschlossen, wonach sich für die gegenständlichen Änderungen die Zuständigkeit der UVP- Behörde ergibt.

Nachdem ein Teil der weiter unten angeführten Abfallarten gefährliche Abfälle sind, ist es erforderlich, dass die Lagerbereiche in denen diese Abfälle vor und nach der Behandlung gelagert werden entsprechend dem Stand der Technik adaptiert werden um weiterhin die öffentlichen Interessen nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu schützen und auch nicht zu beeinträchtigen.

2. Abfallarten

Es ist geplant folgende zusätzliche Abfallarten in der Anlage zu behandeln:

Abfall-schlüssel-nummer	S pe z.	gef.	Bezeichnung
91103	7 7	g	<i>Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung; gefährlich kontaminiert (EWC: 191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten)</i>
Gruppe: Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung			
17101			<i>Rinde</i>
17101	7 7	g	<i>Rinde gefährlich kontaminiert</i>

17102			<i>Schwarten, Spreißel aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz</i>
17103			<i>Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem, unbeschichtetem Holz</i>
17104			<i>Holzschleifstäube und -schlämme</i>
17104	1		<i>Holzschleifstäube und -schlämme (aus) behandeltes(m) Holz</i>
17104	2		<i>Holzschleifstäube und -schlämme (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz</i>
17104	3		<i>Holzschleifstäube und -schlämme (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei</i>
17114			<i>Staub und Schlamm aus der Spanplattenherstellung</i>
17115			<i>Spanplattenabfälle</i>
Gruppe: Holzabfälle aus der Anwendung			
17207		g	<i>Eisenbahnschwellen</i>
17208		g	<i>Holz (z.B. Pfähle und Masten), salzimprägniert, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften</i>
17209		g	<i>Holz (z.B. Pfähle und Masten), teerölimprägniert</i>
17211			<i>Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften</i>
17212			<i>Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften</i>
17213		g	<i>Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt</i>
17214		g	<i>Holzemballagen, Holzabfälle und Holzwolle, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt</i>
17216		g	<i>Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (zB Mineralöle, Lösemittel, nicht ausgehärtete Lacke) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften</i>
17217		g	<i>Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (zB Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften</i>
Gruppe: Abfälle für die biologische Verwertung			
92120			<i>Gärrückstände der Abfallgruppe 921 aus der anaeroben Behandlung</i>

92122			<i>Schlamm aus der Speisefett und -ölproduktion ausschließlich pflanzlicher Herkunft</i>
92201			<i>kommunale Qualitätsklärschlämme</i>
92202			<i>gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie ausschließlich pflanzlicher Herkunft</i>
92211			<i>Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung der Abfallgruppe 921 und 922</i>
92212			<i>kommunale Klärschlämme</i>
92501			<i>gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie tierischer Herkunft</i>
92504			<i>Flotat-Schlamm, Pressfilterrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben, für Qualitätsklärschlammkompost</i>
92506			<i>Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung von Ausgangsmaterialien der Abfallgruppen 921, 922, 924 und 925 mit tierischen Anteilen</i>
Gruppe: Stabilisierte Schlämme aus mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung			
94501			<i>anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm)</i>
94502			<i>aerob stabilisierter Schlamm</i>

3. Abfallmengen:

Beantragt werden folgende maximale jährliche Behandlungsmengen und maximale Lagermengen für die einzelnen Abfallarten bzw. Abfallschlüsselnummerngruppen.

Es ist nicht geplant, dass die genehmigten Maximalkapazitäten für die einzelnen in den Bescheiden umfassten Abfallarten geändert werden. Die beantragten Kapazitäten für die zusätzlichen Abfallarten sollen zusätzlich bei einer gleichbleibenden Gesamtkapazität der Anlage behandelt werden.

Nr.	Bezeichnung	Max. Behandlungsmenge	Max. Lagermenge
1	<i>SN 91103 Sp 77</i>	<i>19.500 t/a</i>	<i>1.000 t</i>
2	<i>Gef. Abfälle der SN Gruppe 17 (Holzabfälle)</i>	<i>19.500 t/a</i>	<i>2.000 t</i>
3	<i>Schlämme u. Gärrückstände der SN-Gruppe 92 sowie die SN-Gruppe 945 (stabilisierte Schlämme)</i>	<i>* Die Maximalmenge von Abfällen der SN-Gruppe 92 ist gem. UVP-Bescheid derzeit mit 9.000 t/a begrenzt; diese 9.000</i>	

		<i>t/a sind auch bei der geplanten Erweiterung der SN-Gruppe bzgl. Schlämmen u. Gärrückständen der SN-Gruppe 92 sowie für die SN-Gruppe 945 (stabilisierte Schlämme) ausreichend. Es wird daher keine Erhöhung des Konsenses beantragt.</i>	
4	<i>SN 91301, Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung</i>	6.000 t/a	500 t

4. Art der Behandlung / Lagerung

Im Anschluss wird auf die zusätzlich beantragten Abfallarten näher eingegangen und dargestellt, wie diese Abfälle behandelt und gelagert werden.

Dabei wird auch auf die technische Ausstattung der Lagerbereiche eingegangen.

Es wird darauf geachtet, dass keine flüssigen Abfälle in die Aufbereitungsanlage eingebracht werden, da dann eine Reinigung der Anlage zu aufwändig wäre und chemische Reaktionen mit später behandelten Abfallfraktionen nicht abschätzbar wären.

Die Lagerbereiche sind im beiliegen Plan dargestellt.

5. SN 91103 Sp 77 g (Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung; gefährlich kontaminiert)

Geplant ist Aussortierung von gefährlichen Abfällen aus den Rückständen aus der mechanischen Abfallaufbereitung. Nach dem Aussortieren (sofern dies technisch möglich ist) dieser gefährlichen Bestandteile wird für die nun nicht mehr gefährlich kontaminierte Fraktion eine Ausstufung nach den Bestimmungen des AWG 2002 durchgeführt.

Die mechanische Aufbereitung der ausgestuften Fraktion hat die Herstellung von Ersatzbrennstoffen durch Zerkleinerung, Siebung und Metallabscheidung zum Ziel.

Beschreibung der Behandlung ausgestufter Fraktionen:

Der angelieferte Abfall der SN 91103 Sp 77 (Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung; gefährlich kontaminiert) wird in einem gesonderten Bereich der Halle 3 (Behandlungsanlage MA2 siehe beiliegender Plan) abgeladen. Der Abladevorgang wird vom Betriebspersonal beaufsichtigt. Hierbei wird eine visuelle Kontrolle der Abfallart durchgeführt. Befinden sich gefährliche Abfälle in der angelieferten Menge, so werden diese manuell unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum ArbeitnehmerInnenschutz (Unterweisung der

Mitarbeiter, zur Verfügung stellen von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung etc.) vom nicht gefährlichen Abfall getrennt und in geeigneten medienbeständigen Gebinden in das bestehende Zwischenlager für gefährliche Abfälle gebracht.

Es erfolgt eine getrennte Lagerung der aussortierten gefährlichen Abfälle im Sinne des ÖWAV Regelblattes 517 (Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Zwischenlagern für gefährliche Abfälle bei Abfallsammlern nach § 25 AWG 2002 (2008)). Entsprechend den zugeordneten Schlüsselnummern werden die einzelnen Fraktionen nachweislich ausschließlich befugten Sammlern oder Entsorgern zur weiteren Behandlung übergeben.

Für die verbleibende Menge wird der Nachweis der Nichtgefährlichkeit erbracht (Ausstufung nach den Bestimmungen des AWG 2002) und in der bestehenden und genehmigten mechanischen Behandlungsanlage (MA2) aufbereitet.

In der MA2 wird der Abfall analog den bisher genehmigten nicht gefährlichen Abfallfraktionen durch eine mehrstufige mechanische Aufbereitung (Zerkleinerungsanlage, Siebe, Magnetabscheider ...) in definierte und verwertbare Fraktionen aufbereitet und in den entsprechenden Boxen zwischengelagert. Die Boxen für die Zwischenlagerung der Output-Fraktionen sind in der bestehenden Halle 1 (Fertigproduktlager siehe beiliegender Plan) untergebracht.

Dazu wird der Abfall mittels Radlader in den Aufgabetrichter der MA2 aufgegeben. Anschließend wird mit Hilfe eines Überbandmagneten der Eisenanteil abgetrennt. Danach erfolgen eine erste Zwischenzerkleinerung und eine Abtrennung der NE-Metalle. Im Windsichter wird die Leichtfraktion (Folien, etc.) abgetrennt, über den Feinzerkleinerer 2 geführt, klassiert und dann in den entsprechenden Lagerbunker geleitet. Der Überlauf des Windsichters wird über den Hartstoffabscheider zum Feinzerkleinerer 1 geführt. Die Fraktionen werden in die dafür vorgesehenen Lagerbunker abgeworfen.

In der mechanischen Behandlungsanlage (MA2) werden bei der Aufbereitung von ausgestuften Mengen folgende Output-Fraktionen erzeugt:

- Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert (SN 91108) u. heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert (SN 91107): ca. 50%
- Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung (SN 91103): ca. 45-50%
- Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt (SN 35103) u. NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen (SN 35315): ca. 1-3%

Beschreibung der Behandlung gefährlicher Fraktionen:

Können die gefährlichen Abfälle innerhalb der Menge (Fuhre) nicht abgetrennt werden bzw. wenn die gesamte Menge gefährlich kontaminiert erscheint, wird diese Fraktion in einem entsprechenden Lagerbereich der Halle 3 separat zwischengelagert und als Einzelcharge ebenfalls in der mechanischen Behandlungsanlage (MA2) aufbereitet. Die Behandlungsschritte sind dieselben wie bei der Aufbereitung von ausgestuften Mengen. Die Lagerung der Output-Fraktionen erfolgt in eigenen, im Plan dargestellten, Boxen. Die eindeutige Trennung (bei Einhaltung des Vermischungsverbotes) bei der Lagerung und der Behandlung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird durchgeführt.

Nach der Behandlung gefährlicher Abfälle in der MA2 wird diese leer gefahren und bei Bedarf gereinigt. Die Rückstände aus der Anlagenreinigung werden selbstverständlich als gefährlicher Abfall behandelt.

In der mechanischen Behandlungsanlage (MA2) werden bei der Aufbereitung von gefährlich kontaminierten Mengen folgende Output-Fractionen erzeugt:

- *Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert, gefährlich kontaminiert (SN 91108 Sp77 g) u. heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen,
nicht qualitätsgesichert, gefährlich kontaminiert (SN 91107 Sp 77 g): ca. 50%*
- *Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung, gefährlich kontaminiert (SN 91103 Sp 77 g): ca. 45-50%*
- *Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt (SN 35103) und NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen (SN 35315): ca. 1-3%*

6. Abfälle der SN 17 (Holzabfälle)

Gefährliche Abfälle:

Bei diesen Abfällen ist die Abtrennung der Metallfraktion sowie die mechanische Aufbereitung der Restfraktion zu Ersatzbrennstoffen geplant.

Diese Holzabfälle aus der Anwendung (auch kompakte Hölzer wie Bahnschwellen, Masten etc.) werden mechanisch zu Ersatzbrennstoff aufbereitet. Dazu werden die Hölzer in einem Schredder zerkleinert und nachfolgend die Metalle mit einem Überbandmagneten abgeschieden. Sollte massive Metallplatten oder Nägel auf den Bahnschwellen bzw. Masten angebracht sein, die zu einer Beschädigung des Shredders führen können, so werden diese Metallteile vor der Zerkleinerung entfernt und direkt als Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt (SN 35103) einer weiteren Verwertung zugeführt.

Nicht gefährliche Abfälle:

Es wird eine strikte Trennung von behandeltem Holz und unbehandeltem Holz (die mechanische Bearbeitung ist davon selbstverständlich ausgenommen) um eine hochwertige stoffliche Verwertung von unbehandeltem Holz zu ermöglichen. Die Herstellung von Brennstoffen ist bei diesen Fraktionen jedenfalls nicht die erste Wahl.

Bei der Aufbereitung der Holzabfälle werden folgende Output-Fractionen erzeugt:

- *Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung (SN 171)*
- *Holzabfälle aus der Anwendung (SN 172)*
- *Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt (SN 35103)*

7. Schlämme u. Gärrückstände der SN-Gruppe 92 sowie die SN-Gruppe 945 (stabilisierte Schlämme)

Die Schlämme u. Gärrückstände bzw. die stabilisierten Schlämme werden in entsprechenden Containern in den Lagerboxen der bestehenden Kompostaufbereitungshalle gelagert (siehe beiliegenden Plan). Diese Lagerboxen sind als flüssigkeitsdichte Wanne ausgeführt.

Falls erforderlich werden die Schlämme u. Gärrückstände konditioniert, bevor diese einem befugten Anlagenbetreiber zur Herstellung von Komposten oder für die thermische Verwertung übergeben werden.

Die allfällige Konditionierung der Schlämme u. Gärrückstände bzw. der stabilisierten Schlämme für die nachfolgende stoffliche oder thermische Verwertung erfolgt ebenfalls nach den Vorgaben der Verwerter.

Dabei soll für die thermische Fraktion die "Einstellung" des optimalen Heizwertes für die jeweilige Anlage und auch für die Erhöhung der Sicherheit bei der Lagerung dieser Abfallfraktionen sowie der leichteren Manipulation in den Bunkern der Verbrennungsanlagen erfolgen.

Nachdem diese Konditionierungen für die anschließende gemeinsame stoffliche oder thermische Verwertung der einzelnen Abfallarten durchgeführt werden, liegt auch hier kein Widerspruch zum § 15 Abs. 2 AWG 2002 vor.

Selbstverständlich wird bei allen Abfallfraktionen darauf geachtet, dass bei der gemeinsamen Behandlung (Konditionierung) keine chemische Reaktion zwischen den einzelnen Abfallfraktionen auftreten kann.

8. Zulässigkeit der Änderung

Durch die gegenständliche Änderung wird den Ergebnissen der UVP nicht widersprochen und es sind keine zusätzlichen Parteien von der Änderung betroffen. Die genehmigten Maximalkapazitäten für die einzelnen in den Bescheiden umfassten Abfallarten werden nicht erhöht. Die beantragten Kapazitäten für die zusätzlichen Abfallarten werden zusätzlich bei einer gleichbleibenden Gesamtkapazität der Anlage behandelt werden. Somit kommt es zu keinen zusätzlichen Emissionen, die Identität des Vorhabens bleibt ident, die Änderung selbst ist als geringfügig zu betrachten.

Ergänzender Befund:

Im Zuge des am 22.05.2013 durchgeführten Ortsaugenscheines wurde von Seiten des Vertreters der Anton Mayer GmbH bekannt gegeben, dass aufgrund der möglichen Überschreitung der Mengenschwelle von 20.000 t/a im Sinne des Anhanges 1 Spalte 1 Z1 lit b des UVP-G die jährliche Gesamtmenge an gefährlichen Abfällen auf 19.500 t reduziert wird. Dabei soll diese Menge auch maximal pro Abfallart behandelt werden können.

Weiters soll die Abfallart 91301, Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung mit einer Kapazität von 6.000 t/a mit einem Trockensubstanzgehalt von $30 < TS < 95\%$ am Standort in Containern gelagert und bei Bedarf konditioniert werden. Die Konditionierung erfolgt für die anschließende stoffliche oder thermische Verwertung nach den Vorgaben der Verwerter.

Die Tabelle in Kapitel 3 des Antrages wird daher wie folgt geändert:

Nr.	Bezeichnung	Max. Behandlungsmenge	Max. Lagermenge
1	SN 91103 Sp 77	19.500 t/a	1.000 t

2	<i>Gef. Abfälle der SN Gruppe 17 (Holzabfälle)</i>	<i>19.500 t/a</i>	<i>2.000 t</i>
3	<i>Schlämme u. Gärrückstände der SN-Gruppe 92 sowie die SN-Gruppe 945 (stabilisierte Schlämme)</i>	<i>* Die Maximalmenge von Abfällen der SN-Gruppe 92 ist gem. UVP-Bescheid derzeit mit 9.000 t/a begrenzt; diese 9.000 t/a sind auch bei der geplanten Erweiterung der SN-Gruppe bzgl. Schlämmen u. Gärrückständen der SN-Gruppe 92 sowie für die SN-Gruppe 945 (stabilisierte Schlämme) ausreichend. Es wird daher keine Erhöhung des Konsenses beantragt.</i>	
4	<i>SN 91301, Gärrückstände aus der anaeroben Abfallbehandlung</i>	<i>6.000 t/a</i>	<i>500 t</i>

Die Stäube und Schlämme, das Sägemehl und –späne sowie die Holzemballagen, welche als gefährliche Abfälle eingestuft wurden, werden ausschließlich in gedeckten Containern im Freien auf dem im Plan grün gefärbten Lagerplatz gelagert. Nicht gefährliche Holzabfälle wie Stäube und Schlämme, das Sägemehl und –späne werden ebenfalls in Containern gelagert. Eine Aufbereitung über die bestehende Anlage (MA2) oder die Vorshredderanlage ist lediglich für die Abfallarten 17207, 17208, 17209, 17213 und 17214 vorgesehen. Die Lagerung dieser Abfallarten (input) erfolgt ebenfalls im Freien auf dem im Plan grün gefärbten Lagerplatz. Die zerkleinerte Fraktion dieser angeführten gefährlichen Abfälle wird jedoch in dichten Containern und nicht in freier Schüttung im Freien erfolgen. Die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen der Gruppe 172 und 171 erfolgt weiterhin im Freibereich südwestlich der im Plan grün gefärbten Lagerfläche.

GUTACHTEN

Im Zuge der örtlichen Erhebung am 22.05.2013 wurden die bestehenden Abfallaufbereitungsanlagen und die künftigen Zwischenlagerbereiche besichtigt. Die Zwischenlagerbereiche liegen entweder unter Dach oder im Freien auf befestigten Flächen mit einer Oberflächenwassererfassung (bewilligter Bestand). Es werden nur solche gefährliche Abfälle (Input) im Freien und außerhalb von Containern gelagert, bei denen eine Gefährdung von Boden oder Grundwasser aufgrund der langjährigen Verwendung im Freien nicht zu erwarten ist wie z.B. bei Eisenbahnschwellen und Strommasten. Weiters erfolgt, wie bereits angeführt eine Erfassung der anfallenden Niederschlagswässer. Die Lagerung der zerkleinerten Abfälle dieser Schlüsselnummern ist in dichten Containern vorgesehen. Aus fachlicher Sicht entspricht die geplante Art der Lagerungen den technischen Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Interessen.

Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde auch der beantragte Abfallschlüsselnummernkatalog besprochen und erweitert. Die Angaben zur Behandlung und Lagerung der Abfälle wurde bereits im Gutachten angesprochen. Die entsprechenden Vorgaben über die Lagerung in Containern oder BigBags bzw. die für die Aufbereitung zulässigen Abfallarten werden in den geänderten Auflagenvorschlägen formuliert.

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Behandlung bzw. Aufbereitung sowie die Lagerung der nunmehr beantragten Abfallarten in der bestehenden Abfallbehandlungsanlage technisch grundsätzlich möglich ist, wenn die Aufbereitung der einzelnen Abfallarten im Batchbetrieb erfolgt und somit das Vermischungsverbot gemäß § 15 AWG 2002 eingehalten wird.

Anmerkung: Nach diesen Vorgaben dürfen keinesfalls höher belastete Abfälle mit niedrig belasteten Abfällen zur Einhaltung anlagenspezifischer Grenzwerte vermischt werden.

Aus technischer Sicht ist es jedenfalls erforderlich die Einhaltung der getrennten Aufbereitung der einzelnen Abfallfraktionen zu dokumentieren.

Bei der Behandlung der zusätzlichen Abfallarten, der Einhaltung der Lagerungsvorgaben (dichte Container, Lagerung unter Dach bzw. auf befestigten und entwässerten Flächen im Freien, und einer Änderung der Massenströme zwischen den beantragten Abfallarten werden aus fachlicher Sicht bei Beibehaltung der Gesamtmenge auch keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des AWG 2002 erwartet, da von einem vergleichbaren Gefährdungspotential für die Gesundheit des Menschen sowie Boden und Grundwasser auszugehen ist.

Abschließend wird festgestellt, dass am Standort neben dem Verwertungsverfahren R13 auch die Verwertungsverfahren R4 und R12 gemäß Anhang 2 AWG 2002 durchgeführt werden.

5. Der beigezogene Amtssachverständige für Abfalltechnik kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erweiterung des Umfanges der Abfallarten (Erweiterung des Schlüsselnummerkataloges) der in der Anlage behandelten Abfallfraktionen gegeben sind, sofern die in den vorgelegten Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen und die Vorgaben seines Gutachtens eingehalten werden, somit die von ihm vorgeschlagene Auflagen abgeändert bzw. zusätzlich vorgeschrieben werden (diesbezüglich siehe Spruchpunkt II dieses Bescheides).

6. Das Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens wurde den notwendigerweise beizuziehenden Parteien und Beteiligten im Sinne des § 19 UVP-G 2000 zur allfälligen Stellungnahme übermittelt und wurde somit das Parteiengehör gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 gewahrt.

Der Vertreter der Umweltschicht teilte am 24. Juni 2013 (e-mail) mit, dass sich die Umweltschicht dem Gutachten vollinhaltlich anschließe. Bei Vorschreibung der vorgeschlagenen ergänzenden bzw. abgeänderten Auflagenpunkte bestehe gegen eine Genehmigung kein Einwand.

Das AI Leoben erhob mit mail vom 27. 6. 2013 keine Einwände.

Rechtliche Beurteilung:

7. Da das gegenständliche, mit UVP-Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. September 2008 genehmigte, Erweiterungsvorhaben noch nicht vollständig umgesetzt und gemäß § 20 UVP-G 2000 abgenommen ist, ist die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde auf Grundlage des § 39 Abs. 2 UVP-G 2000 zur Genehmigung des gegenständlichen Änderungsvorhabens gegeben.

8. Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer erteilten Genehmigung vor Zuständigkeitsübergang (auf die Materienbehörden) unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die UVP-Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die UVP insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

9. Wie dem Gutachten des Amtssachverständigen für Abfalltechnik und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch den Stellungnahmen der betroffenen Beteiligten zu entnehmen ist, wird den Ergebnissen der UVP durch die nunmehr genehmigte Änderung nicht widersprochen. Auch wird den materienrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen des AWG 2002, insbesondere § 37 Abs. 3 Z 4 lit. c (für das Lager für gefährliche Abfälle) und § 37 Abs. 4 Z 2 für die Verarbeitung zusätzlicher Abfälle unter Bedachtnahme auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 Abs. 1 und bei Vorschreibung geänderter und zusätzlicher Auflagen auf Grundlage des § 43 Abs. 4 AWG 2002 hinreichend Rechnung getragen. Die übrigen in der UVP-Genehmigung vom 30. September 2008 mitangewendeten Materiengesetze (ASchG, I-GL, GewO und Stmk. BauG) werden vom Änderungsvorhaben in ihren Schutzinteressen nicht berührt. Das Änderungsvorhaben findet daher im Genehmigungsbestand der bisher erteilten Materienbewilligungen hinreichend Deckung, weshalb keine geänderten materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen – mit Ausnahme des AWG 2002 – anzuwenden waren. Für die Aufstellung der geplanten flüssigkeitsdichten Container am Lager für gefährliche Abfälle ist noch auf § 3 Z 4 Stmk. BauG hinzuweisen, wonach dieses Gesetz nicht für bauliche Anlagen, die nach abfallrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, gilt. Dies hat seine Entsprechung auch im § 38 Abs. 2 AWG 2002, wonach in abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden sind und eine baubehördliche Bewilligungspflicht entfällt.

10. Festzuhalten ist, dass gemäß § 18 b Z 2 UVP-G 2000 nur die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg.cit. dem Verfahren beizuziehen sind. Mit den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens und auf Basis der Antragsunterlagen kann dazu festgestellt werden, dass Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 von der verfahrensgegenständlichen Änderung nicht in ihren Rechten betroffen sind. Das Arbeitsinspektorat Graz, die Umweltsenat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Standortgemeinde als nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 beizuziehende Formalparteien wurde angehört.

11. Aus dem eingeholten Sachverständigengutachten ergibt sich unzweifelhaft, dass der Rahmen des § 18 b UVP-G 2000 nicht überschritten wird und die beantragte Änderung im Vergleich zum UVP-Genehmigungsbescheid vom 30. September 2008 als geringfügig bezeichnet werden kann und insbesondere den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widerspricht.

12. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezughabenden Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Ingenieurgesellschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner Ziviltechniker GmbH., Krenngasse Nr. 9, 8010 Graz,;
2. die Umweltanwältin des Landes Steiermark, Frau MMag. Ute Pöllinger, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, per e-mail: umweltanwalt@stmk.gv.at;
3. den Fachbereich Abfall, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Günther Rupp, als mitwirkende Behörde nach dem AWG, zu GZ.: FA13A-38.20-87/2005, per e-mail: günther.rupp@stmk.gv.at;
4. die Marktgemeinde St.Michael i.O., Hauptstraße Nr. 25, 8770 St.Michael i.O., per e-mail: gde@st-michael.steiermark.at;
5. das Arbeitsinspektorat Leoben, Erzherzog-Johann-Straße Nr. 6, 8700 Leoben, zu Zahl.: 051-577/2-12/13 per e-mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at;

Ergeht nachrichtlich an:

6. die Abteilung 14, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, zu Zahl: FA19A 77 Mi 7-2004/25, per e-mail: abteilung14@stmk.gv.at;
7. die Anton Mayer GmbH. in 8770 St.Michael i.O., Murfeld Nr. 1, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung) und eines vidierten Planes.
8. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker